jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/22 7Ob9/95, 7Ob78/99t, 7Ob124/16k, 7Ob14/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

VersVG §152
AHVB Art7 Pkt2
EHVB AbschnA Pkt3

Rechtssatz

Fehlhandlungen im Sinn der genannten Ausschlußtatbestände, die von Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers gesetzt werden, denen nicht eine der in Punkt A.3 der EHVB genannten Funktionen zukommt, führen auch dann nicht zum Wegfall des Versicherungsschutzes, wenn die Erfüllungsgehilfen einen Auftrag selbständig ausführen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 9/95
- 7 Ob 78/99t
  Entscheidungstext OGH 12.05.1999 7 Ob 78/99t
  Beisatz: Die Ausnahmeregelung hinsichtlich bestimmter für den Versicherungsnehmer einschreitender Personen, denen gewisse Unternehmereigenschaften zukommen, stellt klar, daß andere Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers nicht für die Verwirklichung der Ausschlußtatbestände des Art 7 Pkt 2. AHVB 1978 herangezogen werden dürfen. (T1)
- 7 Ob 124/16k
  Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 124/16k
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Verlegung von Rohren in einer ungepölzten Künette. (T2)
- 7 Ob 14/18m
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 14/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087582

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at